



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 15. Dezember 2010, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren Garsten und Sierning (Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum 4451 Garsten, Kirchholzstraße 1A oder 4522 Sierning, Bahnhofstraße 24 zu bringen, oder bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biogene Abfälle** sind für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Biotonnenabfälle und **Grünabfälle** sind für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage nach Sierning - Bäuerliche Kompostiergemeinschaft, 4522 Sierning, Hausleithenstraße 1, Herr Saxenhuber Ignaz, Tel: 07259/2141, welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Hametwald, Parzelle Nr. 828 KG Pesendorf besitzt sowie betreibt - zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für biogene Abfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biotonne 60 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die biogenen Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer kostenlos vermietet.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche	Größe bei 6 Wochenintervall
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter	60 Liter Tonne
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter	60 Liter Tonne
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter	90 Liter Tonne
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter	90 Liter Tonne
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter	90 Liter Tonne
6-Personen-Haushalt.....	18 Liter	120 Liter Tonne
7-Personen-Haushalt.....	21 Liter	240 Liter Tonne
8-Personen-Haushalt.....	24 Liter	240 Liter Tonne
9-Personen-Haushalt.....	27 Liter	240 Liter Tonne

Für Ferienwohnungen und 2. Wohnsitze mindestens eine 60 Liter Tonne

Für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gilt:

a) pro bebautem Grundstück mindestens	1 Abfallbehälter	(60 Liter)
b) Gaststätten pro Gastraum	1 Abfallbehälter	(90 Liter)
für 7 Betten je	1 Abfallbehälter	(90 Liter)
c) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter	1 Abfallbehälter	(90 Liter)
je weitere 5 Mitarbeiter	1 Abfallbehälter	(90 Liter)

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Biogene Abfälle:

bis 2 Haushalte	60 Liter Tonne
ab 3 Haushalte	120 Liter Tonne

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde erfolgt sechswöchentlich durch einen beauftragten Dritten.

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt ganzjährig in den Altstoffsammelzentren 4451 Garsten, Kirchholzstraße 1A oder 4522 Sierning, Bahnhofstraße 24, in Form eines Bringsystems. Ansonsten können sperrige Abfälle im Bedarfsfall ganzjährig am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitgestellt werden.

(3) Die Sammlung der **biogenen Abfälle** erfolgt in den Monaten September bis Mai zweiwöchentlich, in den Monaten Juni bis August wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 6- wöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, biogenen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten der Fa. Steiner, welcher die biogenen Abfälle zur Kompostierungsanlage mit dem Standort Ternberg zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle bringt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.


§ 11

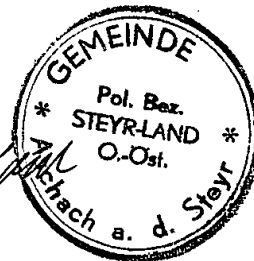
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

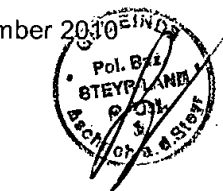
Der Bürgermeister:


Karl Bogengruber



Angeschlagen am: 16. Dezember 2010

Abgenommen am: 31. Dezember 2010



Amt der o.ö. Landesregierung

UR - 2010-33155/6-4/A

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Linz, am 1.2.2011

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage

